

Meerschweinchen-Hobby-Club e.V.

H a u s o r d n u n g

1. Tiere dürfen nur in den dafür vorgesehenen Ausstellungsräumen/ Veranstaltungsräumen ausgestellt bzw. angeboten werden.
2. Ein separater Raum für gestresste, noch nicht gesetzte und kranke Tiere steht zur Verfügung.
3. In den Ausstellungsräumen herrscht striktes Rauchverbot.
4. Tiere, die nicht bei der Eingangskontrolle von unserem Tierarzt untersucht wurden, sind in den Ausstellungsräumen nicht zugelassen. Hunde müssen draußen bleiben.
5. Die 60x60cm Boxen dürfen maximal mit 5 Jungtieren (bis 4 Monate), oder 3 ausgewachsene Meerschweinchen besetzt werden. In den 50x50 Boxen dürfen max. 1 Erwachsene oder 3 Jungtiere und in den 100cmx50cm Boxen max. 4 Erwachsene oder 8 Jungtiere gesetzt werden.
6. 50x50cm Käfige sind für ein Ausstellungstier vorgesehen.
7. Männchen und Weibchen sind getrennt zu halten.
8. Die Käfige sind mit Karten zu versehen, auf denen der Züchter, die Rasse, die Farbe, das Geschlecht und das Geburtsdatum erkenntlich sind.
9. Die Käfige sind mit einem Unterschlupf (halber Schuhkarton o.ä.), Futter, Wasser, Heu und Einstreu auszustatten.
10. Ausgestellte Meerschweinchen müssen mind. 4 Monate alt sein, für den Verkauf bestimmte Meerschweinchen müssen mind. 4 Wochen alt und 250g schwer sein, für Vorbestellungen sind Mutter und Kind-Gruppen zugelassen, hier dürfen die Jungen nicht jünger als 14 Tage alt sein.
11. Tragende, noch säugende oder kranke Tiere sind vom Verkauf und der Ausstellung ausgeschlossen.
12. Für den Transport der Tiere sind die Bestimmungen der Tierschutztransport-verordnung vom 25.02.1997 in der zurzeit geltenden Fassung einzuhalten. Die Tiere sind in geeigneten, ausreichend belüfteten und ausreichend großen Transportbehälter zu befördern. Der Transportkorb/-kasten muss einen ausreichenden Schutz vor ungünstigen Witterungseinflüssen gewährleisten und muss so beschaffen sein, dass keine Verletzungsgefahr für die Tiere besteht.
13. An jedem Verkaufsstand müssen geeignete Transportbehälter (z.B. Pappkartons mit Luftschlitzen) für die verkauften Tiere in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.
14. Die Käfige müssen mindestens in Tischhöhe (80 cm) aufgestellt werden und in einem sauberen Zustand sein.
15. Die Tiere sind vom Besitzer oder von einer von ihm beauftragten Person ständig zu beaufsichtigen.

Der Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Veterinäramt